



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Herrn
Rainer Dopp
Vorsitzender der Länderkommission der
Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

EINGEGANGEN AM 11. DEZ. 2018

Bearbeitet von: .

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
232-NS/II/18; 27.09.18

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
22.11 – 12340/6.1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

Hannover
6.12.2018

**Bericht der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über ihren
Besuch in der Polizeiinspektion Wolfsburg**

Sehr geehrter Herr Dopp,

mit Schreiben vom 27. September 2018 an Herrn Minister Pistorius haben Sie den oben angegebene-
nen Bericht der Länderkommission mit der Bitte übersandt, zu den dort angeführten Punkten Stel-
lung zu nehmen und über das weitere Vorgehen unterrichtet zu werden.

Herr Minister Pistorius bedankt sich für die Hinweise der Länderkommission zur Optimierung der
Gewahrsamseinrichtungen und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Ihre Vorschläge sind unter
Einbeziehung der zuständigen Polizeidirektion Braunschweig eingehend geprüft worden. Das
Ergebnis können Sie der angefügten Stellungnahme entnehmen, die eine themenbezogene
Bewertung der Vorschläge der Länderkommission enthält.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Bericht der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über ihren Besuch in der Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt am 13.06.2018

Zu den im o. g. Bericht unter C und D dargestellten Ausführungen gibt das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport folgende Stellungnahme ab:

C I. Ausstattung der Gewahrsamräume

a Beleuchtung und b Rauchmelder

Empfehlung der Länderkommission zu a:

Die Gewahrsamräume sind mit einer regulierbaren Beleuchtung auszustatten. Die Länderkommission bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Niedersachsen.

Empfehlung der Länderkommission zu b:

Es wird dringend empfohlen, zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen Rauchmelder anzubringen. Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, sobald dies erfolgt ist. Dies gilt für alle Polizeidienststellen des Landes Niedersachsen.

Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport:

Gleichlautende Empfehlungen hatte die Länderkommission bereits anlässlich ihrer Besuche mehrerer niedersächsischer Polizeidienststellen im Dezember 2016 und Juli 2017 abgegeben. Hierzu hat das Landespolizeipräsidium im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport am 11.07.2017 und 17.01.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen sind weiterhin aktuell, sodass an dieser Stelle hierauf verwiesen wird.

Die Ermittlung der Kostenschätzung für die in Gewahrsamszellen erforderlichen Brandschutzmaßnahmen dauert noch an; die Bauverwaltung ist hier derzeit intensiv tätig. In jedem Fall werden bauliche Maßnahmen erforderlich, da die Installation von handelsüblichen Rauchmeldern für den Bereich der Gewahrsamszellen nicht zielführend ist. Die oder der Betroffene kann und soll sich aus der Zelle und damit aus dem eventuellen Gefahrenbereich nicht eigenständig entfernen. Vielmehr muss eine Weiterleitung des Rauchmeldesignals an einen Bereich außerhalb der Gewahrsamszelle sichergestellt werden, in der Regel in den ständig besetzten Wachbereich der Polizeidienststelle. Angesichts der Vielzahl von Polizeidienststellen (derzeit rund 520), die darüber hinaus häufig noch in vielen Fällen an mehreren Standorten untergebracht sind, wird die flächendeckende Ausstattung aller Niedersächsischen Polizeidienststellen mit dimmbarer Beleuchtung und Rauchmeldern noch einige Zeit andauern.

C II. Belehrung

Empfehlung der Länderkommission:

Das Recht von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, einen Verteidiger zu benachrichtigen, besteht ohne Einschränkung. Das Merkblatt ist entsprechend zu ändern.

Stellungnahme des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport:

Das „Merkblatt für im Polizeigewahrsam festgehaltene / vorläufig festgenommene Personen“ wird entsprechend dem Votum der Nationalen Stelle geändert. Dies erfolgt im Rahmen einer umfassenden Überarbeitung. Die Polizeibehörden werden jedoch zeitnah durch Erlass angewiesen, der diesbezüglichen Empfehlung der Länderkommission bereits jetzt zu folgen.

C III. Gewahrsamsdokumentation

Empfehlung der Länderkommission:

Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch der für sie zuständigen Bediensteten, sollten alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden. Nur so ist eine Überprüfbarkeit der Grundrechtseingriffe im Zusammenhang mit dem Gewahrsam gewährleistet. Das Gewahrsamsbuch sollte regelmäßig durch vorgesetzte Bedienstete kontrolliert werden und diese Kontrollen sollten abgezeichnet werden.

Stellungnahme des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport:

Die der Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt übergeordnete Polizeidirektion Braunschweig hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

In Ziffer 3 der Polizeigewahrsamsordnung (PGO) sind die Pflicht der Führung eines Gewahrsamsverzeichnisses für jeden Polizeigewahrsam und der Umfang der zu erfassenden Angaben geregelt. Danach ist zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden können, welche Daten zu welchem Zeitpunkt in das Gewahrsamsverzeichnis aufgenommen wurden und wer die Aufnahme vorgenommen hat. Die ordnungsgemäße Führung des Gewahrsamsverzeichnisses erfordert das Vorhandensein einer angemessenen Kontrollfunktion. Die besuchte Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt hat hierzu angegeben, Kontrollen des Gewahrsamsbuches mindestens stichpunktartig von der Dienstabteilungsleitung durchführen zu lassen. Da diese Stichprobenkontrollen nach hiesiger Auffassung nicht ausreichend sind, wird die Polizeidirektion Braunschweig gebeten, die Kontrollen der Einträge in die Gewahrsamsbücher grundsätzlich regelmäßig und umfassend durchzuführen. Zugunsten einer flächendeckenden Einhaltung will die Polizeidirektion Braunschweig die Notwendigkeit einer regelmäßigen Durchführung von Kontrollen der Gewahrsamsbücher zudem noch einmal im Rahmen von Dienstbesprechungen gegenüber den Polizeiinspektionen thematisieren.

Hinsichtlich der Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs wurden die Dokumentationspflichten mit hiesigem Erlass vom 23.10.2017 im Vorgriff auf eine Ergänzung der PGO dahingehend erweitert, dass Beginn und Ende der Maßnahme, Gründe für die Maßnahme, Name der oder des die Durchsuchung vornehmenden Bediensteten sowie aufgefundene und in Verwahrung gefundene Gegenstände zu dokumentieren sind. Diesen Erlass hat die Polizeidirektion Braunschweig mit Verfügung vom 23.10.2017 für ihren Bereich umgesetzt.

D Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Empfehlung der Länderkommission:

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise in Brandenburg und Sachsen-Anhalt bereits der Fall ist, für wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Gewahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

Stellungnahme des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport:

Die Bedeutung der Persönlichkeitsrechte hat einen hohen Stellenwert. Eine Aufgabe der Polizei ist es, diesen Rechten im Rahmen des polizeilichen Handelns jederzeit gerecht zu werden. Es liegt im Interesse der Landesregierung und auch der Polizei selbst, mit einer bürger-nahen Polizei das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei durch Offenheit und Transparenz des Handelns zu stärken. Vertrauen schafft Akzeptanz für notwendige Maßnahmen.

In Niedersachsen wurde das Tragen von Namensschildern auf freiwilliger Basis eingeführt und ist ausdrücklich erwünscht. In Ziffer 5.1 PGO (Verhalten der den Gewahrsamsdienst versehenen Bediensteten) ist darüber hinaus geregelt, dass die im Polizeigewahrsam eingesetzten Bediensteten den dort untergebrachten Personen auf Verlangen ihren Namen nennen sollen.

Die Polizeidirektion Braunschweig hat zu dieser Thematik u.a. mitgeteilt, dass die diensthabenden Dienstvorgesetzten im Fall von Nachfragen oder Beschwerden zur Verfügung stehen. Es bestünde immer die Möglichkeit, durch die geführte Dokumentation des Dienstbetriebes nach Datum und Uhrzeit die handelnden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten auch nachträglich zu ermitteln und namentlich festzustellen.

Die PD Braunschweig informiert und sensibilisiert außerdem regelmäßig und auch anlassbezogen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei Bürgerkontakten einen angemessenen und wertschätzenden Umgang zu gewährleisten. Sie wird den Bericht der Länderkommission zum Anlass nehmen, ihre Dienststellen nochmals zu sensibilisieren. Darüber hinaus soll auf der nächsten Behördenleitertagung darauf hingewirkt werden, die Bereitschaft der Polizistinnen und Polizisten zum freiwilligen Tragen von Namensschildern zu stärken.